

Tätigkeitsbericht der Clearingstelle EEG

gemäß § 81 Abs. 9 EEG 2014

Berichtszeitraum:
1. Oktober 2014 bis 30. September 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Unser Auftrag	2
2	Anfragenbearbeitung	5
2.1	Konfliktlösung	5
2.1.1	Gesamtanfragen – 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015	5
2.1.2	Eingänge und Erledigungen	6
2.2	Konfliktvermeidung	10
2.2.1	Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG; Internetpräsenz	10
2.2.2	Elektronischer Rundbrief	11
2.2.3	Fachgespräche	11
2.2.4	Fachlicher Austausch mit registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbänden	12

I Unser Auftrag

Die 2007 durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) errichtete und nunmehr durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) betriebene Clearingstelle EEG hat gemäß § 81 EEG 2014¹ die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zum Gegenstand, somit die Beseitigung von Unklarheiten bei der Auslegung und Anwendung des EEG und der auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnungen. In der aktuellen Gesetzesfassung lautet die Aufgabenbeschreibung:

„(2) Die Clearingstelle ist zuständig für Fragen und Streitigkeiten

1. zur Anwendung der §§ 5, 7 bis 55, 70, 71, 80, 100 und 101 sowie der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in einer vor dem 1. August 2014 geltenden Fassung dieses Gesetzes entsprochen haben,
3. zur Anwendung des § 61, soweit Anlagen betroffen sind, und
4. zur Messung des für den Betrieb einer Anlage gelieferten oder verbrauchten Stroms.

(3) ¹Die Aufgaben der Clearingstelle sind:

1. die Vermeidung von Streitigkeiten und
2. die Beilegung von Streitigkeiten.

² ...“

Streitigkeiten in diesem Sinne sind Auseinandersetzungen zwischen mindestens zwei Parteien über den Inhalt oder den Umfang bestimmter Pflichten und Rechte des EEG im konkreten Einzelfall. Anwendungsfragen im Sinne des Gesetzes sind abstrakte Unklarheiten über die generelle Anwendung des Gesetzes ohne Bezug zu einem konkreten Einzelfall.

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 29.06.2015 (BGBl. I S. 1010), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/ee2014/arbeitsausgabe>.

Die Clearingstelle EEG nimmt ihre gesetzliche Aufgabe zunächst präventiv durch informelles Handeln wahr, insbesondere werden Anfragende auf bereits vorliegende Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG, höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) oder auf den Wortlaut der gesetzlichen Regelungen aufmerksam gemacht. Sofern hierdurch Streitigkeiten nicht vermieden bzw. Anwendungsfragen nicht beantwortet werden können, klärt die Clearingstelle EEG konkrete oder potentielle Streitigkeiten bzw. offene Anwendungsfragen durch die in ihrer Verfahrensordnung² geregelten Angebote. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:

- Empfehlungsverfahren³ (Klärung rechtlicher Auslegungs- und Anwendungsfragen des EEG mit hoher Komplexität für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen),
- Hinweisverfahren⁴ (Klärung rechtlicher Auslegungs- und Anwendungsfragen des EEG mit geringerer Komplexität für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen),
- Votumsverfahren⁵ (Begutachtung der auf dem Sachvortrag der Parteien beruhenden Rechtslage im Einzelfall),
- Einigungsverfahren⁶ (Mediation im Einzelfall),
- schiedsrichterliche Verfahren⁷ (Schiedsgericht im Einzelfall) und
- Stellungnahmeverfahren⁸ (Begutachtung rechtlicher Anwendungsfragen des EEG auf Ersuchen eines Zivilgerichts, über welche das Gericht zu entscheiden hat).

Die Ergebnisse der Empfehlungs- und Hinweisverfahren werden auf der Internetpräsenz in uneingeschränkter Form veröffentlicht, die Ergebnisse der Votumsverfahren

²Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

³Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/info>.

⁴Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/info>.

⁵Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/info>.

⁶Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/eingv/info>.

⁷Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/schiedsvv/info>.

⁸Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/stellungsvv/info>.

in anonymisierter Form und die der schiedsrichterlichen Verfahren in anonymisierter Form, wenn die beteiligten Parteien der Veröffentlichung zustimmen. Die Ergebnisse der Stellungnahmeverfahren können in anonymisierter Form auf der Internetpräsenz veröffentlicht werden; über Ergebnisse von Einigungsverfahren berichten wir aus Gründen der Diskretion nicht⁹.

Seit dem 1. Januar 2013 erhebt die Clearingstelle EEG für die Durchführung von einzelfallbezogenen Verfahren, also Einigungsverfahren, schiedsrichterlichen Verfahren und Votumsverfahren (für Übergangsvorschriften s. § 15a VerfO), Entgelte gemäß § 81 Abs. 10 Satz 1 EEG 2014 bzw. § 57 Abs. 7 Satz 1 EEG 2012. Diese Entgelte tragen zur Entlastung des Bundeshaushalts bei. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Entgeltordnung der Clearingstelle EEG¹⁰.

Neben der Klärung von Anwendungsfragen und Streitigkeiten durch die o. g. Verfahren bietet die Clearingstelle EEG weitere Angebote, um Streitigkeiten möglichst zu vermeiden und Anwendungsfragen frühzeitig zu erkennen:

- Ausbau und Pflege der internetbasierten Datenbank v. a. mit den eigenen Arbeitsergebnissen, Gerichtsentscheidungen und Hinweisen auf juristische und technische Fachliteratur sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen,
- Durchführung von Fachgesprächen¹¹ zu Themen des EEG und von öffentlichen Anhörungen zu Empfehlungsverfahren der Clearingstelle EEG,
- fachlicher Austausch mit den registrierten öffentlichen Stellen, akkreditierten Verbänden und darüber hinausgehenden Teilen der interessierten Fachöffentlichkeit; zudem enge Zusammenarbeit mit den Branchenspitzenverbänden, die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer in Empfehlungsverfahren entsenden.¹²

⁹Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/ergebnisse>.

¹⁰Entgeltordnung der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/entgeltordnung>, nachfolgend bezeichnet als EntgeltO.

¹¹Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/fachgespraeche>.

¹²Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/beteiligte-institutionen>.

2 Anfragenbearbeitung

2.1 Konfliktlösung

2.1.1 Gesamtanfragen – 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015

Die Abbildung 1 auf Seite 5 gibt einen Überblick über die bei der Clearingstelle EEG im Berichtszeitraum bearbeiteten einzelfallbezogenen Anfragen¹³ und Anfragen¹⁴, die die Clearingstelle EEG nicht inhaltlich bearbeiten kann, weil darin Fragen aufgeworfen werden, für die die Clearingstelle EEG nicht zuständig ist.

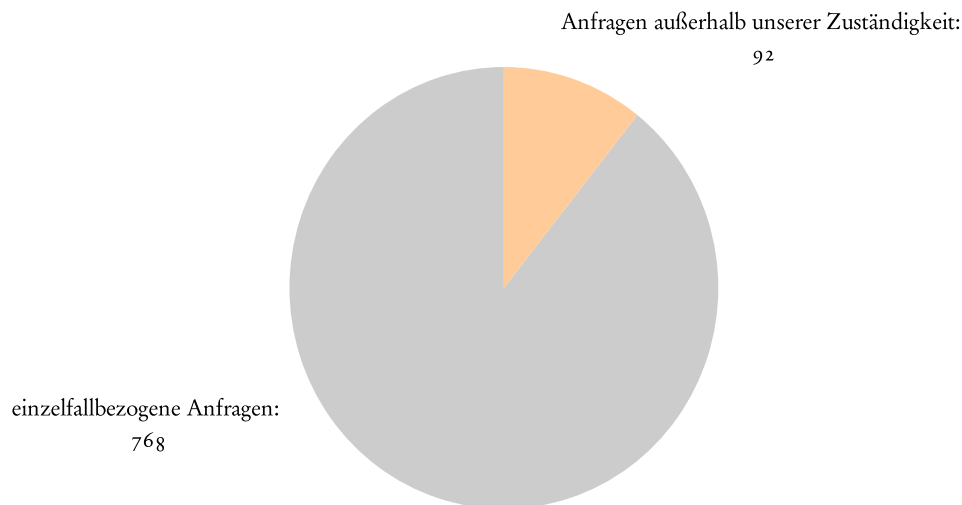


Abbildung 1: Einzelfallbezogene Anfragen vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015

¹³Einzelfallbezogene Anfragen umfassen sog. Freihandverfahren (informelle Erledigungen), Votumsverfahren, Einigungsverfahren, schiedsrichterliche Verfahren und Stellungnahmeverfahren.

¹⁴Anfragen, die außerhalb der Zuständigkeit der Clearingstelle EEG liegen, werden durch sog. Standardschreiben beantwortet.

2.1.2 Eingänge und Erledigungen

Die Abbildung 2 auf Seite 6 zeigt die eingegangenen und die erledigten einzelfallbezogenen Anfragen seit der öffentlichen Arbeitsaufnahme der Clearingstelle EEG am 15. Oktober 2007 bis zum 30. September 2015.

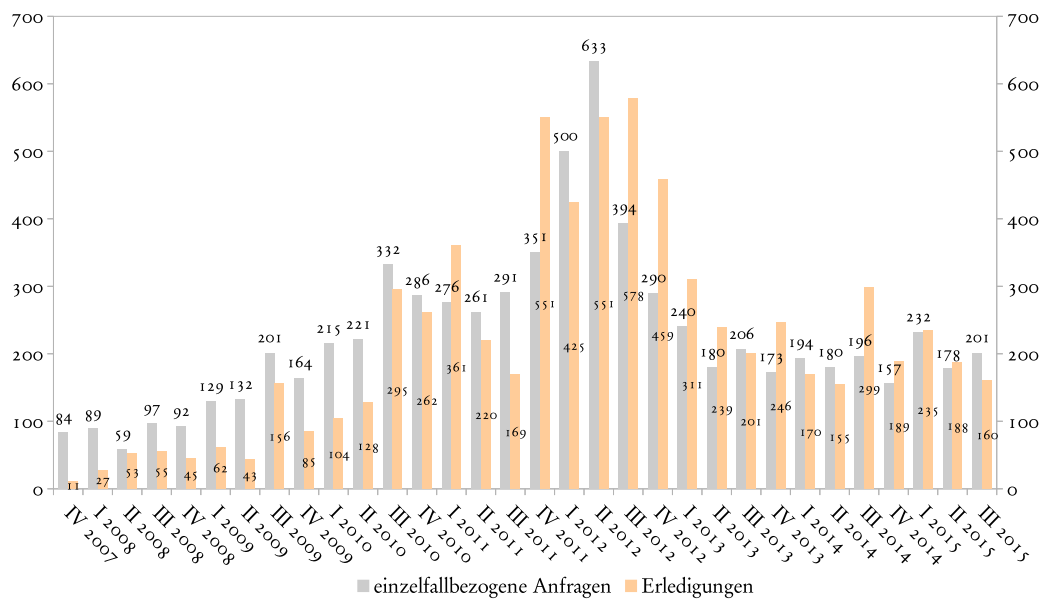


Abbildung 2: Eingänge und Erledigungen einzelfallbezogener Anfragen pro Quartal

Die Clearingstelle EEG hat die Zahl der sich noch in der laufenden Bearbeitung befindlichen Anfragen von 319 im 4. Quartal 2014 in den ersten drei Quartalen 2015 auf rund 190 gesenkt.

Die nachstehende Tabelle 1 zeigt die Anzahl der informellen und förmlichen Erledigungen von einzelfallbezogenen Anfragen im Berichtszeitraum.

Art der Klärung	Anzahl
informelle Erledigungen	717
förmliche Erledigungen	55

Tabelle 1: Erledigungen von einzelfallbezogenen Anfragen vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015

Die nachfolgende Abbildung 3 gibt einen Überblick über die im Berichtszeitraum 717 informell erledigten, einzelfallbezogenen Anfragen. Zu den informellen Erledigungen zählen insbesondere Hinweise auf abgeschlossene Verfahren der Clearingstelle EEG. Konkret bedeutet dies, dass die Clearingstelle EEG den Anfragenden i. d. R. auf eine Empfehlung, einen Hinweis, ein Votum oder einen aus diesen Arbeitsergebnissen resultierenden FAQ-Eintrag, die die in der Anfrage geschilderte Problematik zum Inhalt haben, hinweist. Im Berichtszeitraum konnte die Clearingstelle EEG rund 89 % der Anfragen auf diese Weise erledigen.

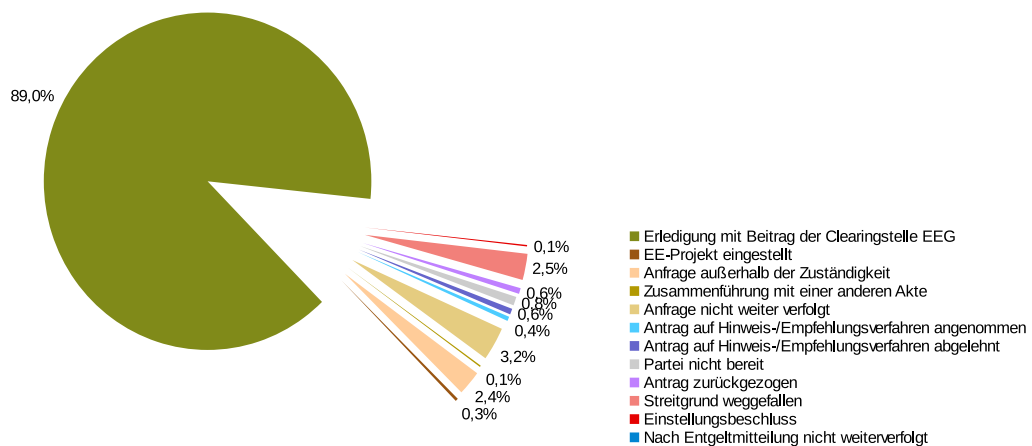


Abbildung 3: Informelle Erledigungsgründe einzelfallbezogener Anfragen vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015

Die weitere Tabelle 2 gibt einen Überblick über die förmlichen Erledigungen, untergliedert nach den einzelfallbezogenen und den generell-abstrakten Verfahren der Clearingstelle EEG.

Verfahrensart – einzelfallbezogen	Anzahl
Voten	32
Einigungen	5
Schiedssprüche	16
Stellungnahmen	2
Verfahrensart – generell-abstrakt	
Empfehlungen	2
Hinweise	2
gesamt	59

Tabelle 2: Förmliche Erledigungen vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015

2.2 Konfliktvermeidung

2.2.1 Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG; Internetpräsenz

Die Internetpräsenz der Clearingstelle EEG findet sehr großes Interesse. Dies belegt die nachfolgende Abbildung 4, aus der die Anzahl der durchschnittlichen *monatlichen* Seitenaufrufe pro Quartal der Internetpräsenz der Clearingstelle EEG seit der öffentlichen Arbeitsaufnahme der Clearingstelle EEG am 15. Oktober 2007 hervorgeht.

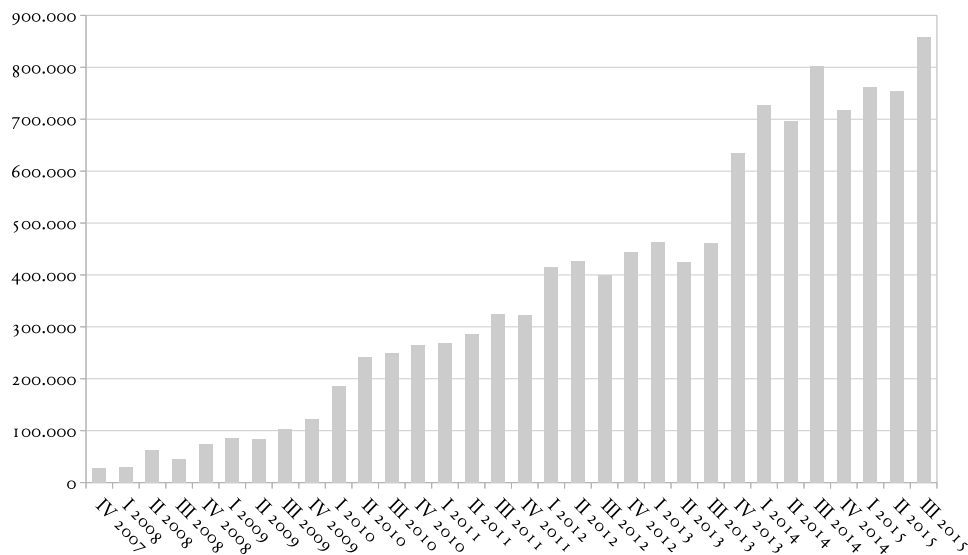


Abbildung 4: Quartalsweise Darstellung der durchschnittlichen monatlichen Seitenaufrufe der Internetpräsenz der Clearingstelle EEG

2.2.2 Elektronischer Rundbrief

Der elektronische Rundbrief der Clearingstelle EEG hat sich als ein den Internetauftritt ergänzendes Kommunikationsmittel bewährt. Die Clearingstelle EEG verzeichnet durchschnittlich 4 678 Abonentinnen und Abonntenen. Die Clearingstelle EEG versandte im Berichtszeitraum 24 Rundbriefe.¹⁵

2.2.3 Fachgespräche

Seit 2007 hat die Clearingstelle EEG zu insgesamt 22 Fachgesprächen¹⁶ eingeladen. Die Fachgespräche dienen einerseits der Diskussion zwischen der interessierten Fachöffentlichkeit und der Clearingstelle EEG über aktuelle Anwendungsfragen des EEG; sie tragen dazu bei, den dem gesetzlichen Auftrag entsprechenden Klärungsbedarf zu eruieren. Zum anderen berichtet die Clearingstelle EEG auf den Fachgesprächen über aktuelle Arbeitsergebnisse. Seit 1. Januar 2013 sind die Fachgespräche kostenpflichtig, um den Bundeshaushalt zu entlasten.

Vier dieser Veranstaltungen fanden im Berichtszeitraum statt:

- 19. Fachgespräch am 20. November 2014:
„Anlagenbegriff und Inbetriebnahme im EEG“
- 20. Fachgespräch am 17. März 2015:
„Technische Aspekte im EEG: Messung & Technik“ in Kooperation mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
- 21. Fachgespräch am 8. Juni 2015:
„Speicherbetrieb unter dem EEG 2014“
- 22. Fachgespräch am 23. September 2015:
„Eigenversorgung mit Strom aus Anlagen i. S. d. EEG“

¹⁵Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rundbrief>.

¹⁶Siehe <https://www.clearingstelle-ee.de/fachgespraeche>.

2.2.4 Fachlicher Austausch mit registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbänden

Die Clearingstelle EEG arbeitet mit einem breiten Kreis öffentlicher Stellen und Interessengruppen inhaltlich zusammen. Insbesondere lädt die Clearingstelle EEG die hierzu registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbände zu fachlichen Stellungnahmen in den Empfehlungs- und Hinweisverfahren ein. Bis zum Ende des dritten Quartals 2015 haben sich insgesamt 24 öffentliche Stellen registrieren und 81 Verbände akkreditieren lassen.¹⁷

¹⁷Vgl. <https://www.clearingstelle-eeq.de/verfahrensordnung>.